



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Dezember 2015
(OR. en)

9036/09
EXT 2

WTO 80
SERVICES 21
CDN 13

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 9036/09 WTO 80 SERVICES 21 CDN 13 RESTREINT UE

vom 24. April 2009

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der
Kommission, Verhandlungen mit Kanada über ein Abkommen über
wirtschaftliche Integration aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2009
(OR. en)**

9036/09

RESTREINT UE

**WTO 80
SERVICES 21
CDN 13**

A-PUNKT-VERMERK

des AStV
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 8590/09 WTO 68 SERVICES 17 CDN 9 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada über ein Abkommen über wirtschaftliche Integration aufzunehmen

1. Die Kommission hat die oben genannte Empfehlung am 7. April 2009 unterbreitet. Die Empfehlung wurde daraufhin vom Ausschuss "Artikel 133" sowie von der Gruppe "Transatlantische Beziehungen" geprüft.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist im Anschluss an seine Beratungen vom 23. April 2009 übereingekommen, den Rat zu ersuchen, er möge auf seiner Tagung am 27. April 2009 als A-Punkt der Tagesordnung
 - die Kommission ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada auszuhandeln;

- **NICHT FREIGEgeben**

 - im Einklang mit dem EG-Vertrag den in Artikel 133 des Vertrags vorgesehenen besonderen Ausschuss einsetzen, der ihn bei dieser Aufgabe unterstützt;

 - die als ANLAGE I beigefügten Verhandlungsrichtlinien erlassen;

 - die in ANLAGE II wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufnehmen;

 - die am 21./22. Dezember 2004 erlassene Verhandlungsermächtigung zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens zur Förderung von Handel und Investitionen mit Kanada aufheben.
-

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

1. Das Abkommen soll ausschließlich Vorschriften über den Handel und handelsbezogene Bereiche enthalten, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.
2. Das Abkommen soll umfassend, ausgewogen und uneingeschränkt mit den Regeln der Welt handelsorganisation (WTO) und den im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sein. Die Doha-Runde bleibt für die EU vorrangig. Die Verhandlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der WTO-Verpflichtungen geführt und abgeschlossen.
3. Das Abkommen soll die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels sowie Vorschriften zu handelsbezogenen Fragen vorsehen und mit seinen weitreichenden Zielen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen.
4. Das Abkommen soll substanzielle, explizite und verbindliche Verpflichtungen in allen Bereichen umfassen, über die verhandelt wird und die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit von kanadischen Provinzen und Territorien fallen.

Das Abkommen tritt erst nach Abschluss der Verfahren in Kraft, die für die Verbindlichkeit der Verpflichtungen für die kanadischen Provinzen und Territorien in allen Bereichen, über die verhandelt wird und die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit dieser Provinzen und Territorien fallen, erforderlich sind.

PRÄAMBEL UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5. Die Präambel soll daran erinnern, dass sich die Partnerschaft mit Kanada auf gemeinsame Grundsätze und Werte stützt, die ihren Niederschlag im Rahmenabkommen von 1976 und nachfolgenden Erklärungen und Aktionsplänen gefunden haben. Ferner soll sie unter anderem verweisen auf:
 - das Bekenntnis der Vertragsparteien zur nachhaltigen Entwicklung und dem Beitrag des internationalen Handels zur nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, einschließlich wirtschaftlicher Entwicklung, Bekämpfung der Armut, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
 - das Bekenntnis der Vertragsparteien zu einem Abkommen, das uneingeschränkt mit ihren Rechten und Pflichten in der WTO vereinbar ist;

- das Recht der Vertragsparteien, auf der Grundlage des ihnen angemessen erscheinenden Schutzniveaus die zur Verwirklichung legitimer Gemeinwohlziele erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen keine ungerechtfertigte Diskriminierung oder versteckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen;
- die Überzeugung, dass das Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird;
- das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, denen sich kleine und mittlere Unternehmen bei ihrem Beitrag zur Entwicklung von Handel und Investitionen gegenübersehen;
- die Zusage der Vertragsparteien, mit allen relevanten Interessengruppen einschließlich der Privatwirtschaft und Verbänden der Zivilgesellschaft zu kommunizieren.

TITEL 1: ZIELE

6. Das Abkommen soll das gemeinsame Ziel einer beiderseitigen schrittweisen, uneingeschränkt WTO-konformen und insbesondere mit Artikel XXIV des GATT und Artikel V des GATS in Einklang stehenden Liberalisierung praktisch aller Bereiche des Waren- und Dienstleistungshandels und der Niederlassung bekräftigen.

7. Mit dem Abkommen wird die nachhaltige Entwicklung als übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien anerkannt; es soll die Einhaltung internationaler Umwelt- und Sozialabkommen und -standards sicherstellen und erleichtern. In dem Abkommen sagen die Vertragsparteien zu, den Handel oder ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch zu fördern, dass sie das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz senken oder die arbeitsrechtlichen Mindestnormen oder Gesetze zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt lockern.

Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens werden in einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung untersucht, die die Kommission parallel zu den Verhandlungen vornimmt, wobei die Ergebnisse der Prüfung im Verhandlungsprozess berücksichtigt werden. Mit der Nachhaltigkeitsprüfung, die vor Unterzeichnung eines endgültigen Abkommens abgeschlossen sein wird, soll geklärt werden, welche Auswirkungen von dem Abkommen für die nachhaltige Entwicklung auf beiden Seiten zu erwarten sind und welche Auswirkungen es möglicherweise auf andere Länder, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC), hat; ferner sollen (handelspolitische oder sonstige) Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Vorteile des Abkommens maximieren und potenzielle negative Auswirkungen verhindern oder minimieren. Im Hinblick auf diese Maßnahmen wird der nachhaltigen Entwicklung im Abkommen durchgehend Rechnung getragen, unter anderem durch ein eigenes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, in dem sowohl Sozial- als auch Umweltfragen behandelt werden.

TITEL 2: WARENHANDEL

8. Ein- und Ausfuhrzölle und nichttarifäre Maßnahmen

Ziel des Abkommens ist der Abbau von Einfuhrzöllen und von Abgaben gleicher Wirkung auf beiden Seiten über einen Zeitraum von im Prinzip 7 Jahren, in dem Bestreben, gleichartige Marktzugangsmöglichkeiten auf beiden Seiten zum Ende dieses Zeitraums zu schaffen. Das Abkommen wird sich auf praktisch alle Bereiche des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien erstrecken. Es wird die größtmögliche Handelsliberalisierung angestrebt.

Die Verhandlungen über den Zollabbau erfolgen auf der Grundlage der von der EG und von Kanada am Tag der Verhandlungsaufnahme *erga omnes* angewandten Zölle. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Zollerhöhungen, die ab dem ersten Tag der Verhandlungen erfolgen, bei den Verhandlungen nicht berücksichtigt werden.

9. Das Abkommen soll von vornherein im Prinzip möglichst viele Verpflichtungen zur vollständigen Liberalisierung – auch von Umweltprodukten und -dienstleistungen – enthalten, wobei auf weitestgehende Gleichwertigkeit mit Freihandelsabkommen zu achten ist, die Kanada mit anderen wichtigen Handelspartnern aushandelt.
10. Bei dem Abkommen wird der Behandlung von handelsbezogenen Regelungsfragen und nichttarifären Handelshemmnissen besondere Beachtung geschenkt. Verbote, Beschränkungen oder andere nichttarifäre Handelshemmnisse, die nicht durch die nachstehenden allgemeinen Ausnahmen gerechtfertigt sind und die zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen könnten, sollen nach dem Abkommen untersagt sein. Es sollen vorrangig Bestimmungen und Verfahren in das Abkommen aufgenommen werden, die die Beseitigung ungerechtfertigter nichttarifärer Handelshemmnisse gewährleisten.

Das Abkommen soll Bestimmungen über das Verbot steuerlicher Diskriminierung enthalten. Das Problem erzeugnisspezifischer nichttarifärer Hemmnisse soll auf der Grundlage von Antrag und Angebot parallel zu den Beratungen über Zollzugeständnisse gelöst werden. Angesichts der Bedeutung, die der Förderung der Erreichung der Ziele des Abkommen und der Verbesserung des Marktzugangs über das mit sektorübergreifenden Regelungen erreichbare Maß hinaus zukommt, sollte das Abkommen sektorspezifische Verpflichtungen in Bezug auf nichttarifäre Hemmnisse beinhalten; zu den Sektoren, denen besondere Beachtung geschenkt werden muss, gehören der Automobil- und der Elektroniksektor. Das Abkommen soll auch geeignete Verfahren zur Vermeidung nichttarifärer Hemmnisse und anderer unnötiger Handelshemmnisse vorsehen, unter anderem durch Regelungstransparenz.

11. Das Abkommen soll Mechanismen vorsehen, um die Frage der Exportsubventionen für Agrarerzeugnisse und der Staatshandelsunternehmen anzugehen und mögliche daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen und Handels- und Investitionshemmnisse zu prüfen.
12. Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Fischerei und die Aquakultur in den Wirtschaftsbeziehungen mit Kanada einnehmen, besteht das Ziel der Verhandlungen darin, ein Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Zugeständnissen bei Marktzugang, Investitionen und Dienstleistungen herzustellen.
13. Alle Ausfuhrzölle, -steuern, -gebühren oder -abgaben sowie mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für die andere Vertragspartei, die nicht durch Ausnahmen im Abkommen gedeckt sind, sollen mit Anwendung des Abkommens abgeschafft werden.
14. Ursprungsregeln
Dem Abkommen soll ein Anhang mit Ursprungsregeln beigelegt werden, der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit enthält und die Ergebnisse des derzeitigen Prozesses der Reform der Ursprungsregeln berücksichtigt.

15. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

In einer Klausel des Abkommens über verstärkte Verwaltungszusammenarbeit werden die Verfahren und Maßnahmen festgelegt, die die Vertragsparteien anwenden können, wenn mangelnde Verwaltungszusammenarbeit in Zollfragen, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt werden.

16. Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Es sollten auch Bestimmungen aufgenommen werden über die gemeinsame Prüfung der Möglichkeit der Annahme geeigneter Maßnahmen in Fällen, in denen die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln Fehler machen.

17. Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

Die Vertragsparteien sollen, über das Bekenntnis zu den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse hinaus, ergänzende, auf diesen Bestimmungen aufbauende Bestimmungen festlegen, die den Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragspartei erleichtern. Das Abkommen soll eine Reihe allgemeiner Grundsätze (beispielsweise Verhältnismäßigkeit, keine unangemessenen Beschränkungen, Transparenz, Diskriminierungsverbot) aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse enthalten, die die Vertragsparteien beim Handel miteinander beachten müssen. Es sollte ferner gegebenenfalls Bestimmungen über die Übernahme anerkannter internationaler Normen sowie Bestimmungen im Hinblick auf miteinander kompatible Prüfanforderungen in vorrangigen Bereichen beinhalten. Es soll Bestimmungen zur Verbesserung der Information von Ein- und Ausführern, zur Entwicklung gemeinsamer Standpunkte und zur Förderung der guten Regulierungspraxis, der Kompatibilität und Konvergenz technischer Vorschriften und der Konformitätsbewertung sowie einer engeren Zusammenarbeit mit und zwischen den einschlägigen Normungs- und Akkreditierungsgremien beinhalten.

18. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Die auszuhandelnden Bedingungen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sollen sich an den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 20. Februar 1995 (Ratsdokument 4976/95) orientieren und das zwischen der EG und Kanada bestehende Abkommen über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten uneingeschränkt berücksichtigen. Ferner soll in dem Abkommen auf eine Reihe von Verpflichtungen und allgemeinen Grundsätzen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) Bezug genommen werden, einschließlich Verhältnismäßigkeit, unangemessene Verzögerungen, Transparenz und Diskriminierungsverbot sowie Maßnahmen auf der Grundlage internationaler Normen, Leitlinien oder Empfehlungen, die die Vertragsparteien beim Handel miteinander beachten müssen, mit dem Ziel, den Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragspartei zu erleichtern und gleichzeitig die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen.

Das Abkommen sollte insbesondere nach voller Transparenz in Bezug auf im Handel anwendbare gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen streben, auf auf Gegenseitigkeit basierende Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit sowie auf die gegenseitige Anerkennung des Status der Schädlingsfreiheit der Vertragsparteien und den Grundsatz der Regionalisierung bei Pflanzenschädlingen hinarbeiten; dabei sollten unentbehrliche Mindestkontrollen an den Außengrenzen beibehalten werden.

19. Allgemeine Ausnahmen

Das Abkommen soll eine allgemeine Ausnahmeklausel beinhalten, die sich nach den Artikeln XX und XXI des GATT richtet.

20. Schutzklausel

Im Interesse maximaler Liberalisierungsverpflichtungen kann das Abkommen eine bilaterale Schutzklausel beinhalten, die beiden Vertragsparteien erlaubt, Meistbegünstigungszölle wieder einzuführen, wenn die Zunahme der Einfuhren eines Produkts aus der anderen Vertragspartei die einheimische Wirtschaft schwer schädigt oder schwer zu schädigen droht.

21. Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Abkommen soll eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen beinhalten, die jeder Vertragspartei erlaubt, angemessene Maßnahmen gegen Dumping und/oder anfechtbare Subventionen gemäß dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Das Abkommen soll auch, entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften und früheren Abkommen, Verpflichtungen enthalten, die über die WTO-Regeln auf diesem Gebiet hinausgehen (z. B. Prüfung des öffentlichen Interesses und Regel des niedrigeren Zolls, zusätzliche Konsultationen).

TITEL 3: DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG

22. Das Abkommen soll für eine beiderseitige schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels sorgen, wobei ohne grundsätzliche Ausnahmen die besten Marktzugangsmöglichkeiten im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATS, gewährleistet werden sollen. Der mögliche Ausschluss einer begrenzten Zahl von Sektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

Audiovisuelle und andere kulturelle Dienstleistungen sollen nicht unter diesen Titel fallen.

In Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne des Artikels I Absatz 3 des GATS sind von diesen Verhandlungen ausgenommen.

Das Abkommen soll nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen anderer Übereinkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten und Kanada stehen.

23. Unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der EG und ihrer Mitgliedstaaten vereinbaren die Vertragsparteien die Schaffung eines Rahmens für die Niederlassung, der auf den Grundsätzen Transparenz, Diskriminierungsverbot, Marktzugang, Stabilität und auf allgemeinen Schutzgrundsätzen beruht, die sich auf die im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 133 (Dok. St 7242/09) vereinbarte Mindestplattform für Investitionsregelungen in Freihandelsabkommen der EU stützen.

In diesem Rahmen sollen die Vertragsparteien vereinbaren, unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Sektoren für die Niederlassung von Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gewährte Behandlung.

Dieser Rahmen ist nicht dahingehend auszulegen, dass er das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einem bestehenden oder künftigen internationalen Abkommen über Investitionen vorgesehen ist, bei dem ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und Kanada Vertragsparteien sind.

24. Unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Sektoren werden bei den Verhandlungen Marktzugangsschranken und Beschränkungen der Inländerbehandlung für alle Wirtschaftszweige und Arten der Erbringung behandelt; darüber hinaus sollen zur Unterstützung und Erleichterung des Handels erforderliche Regelungsdisziplinen festgelegt werden. In dem Abkommen sollen die notwendigen Schritte für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Anforderungen, Qualifikationen, Genehmigungen und anderen Regelungen festgelegt werden

25. EU-Investoren und -Dienstleistern soll in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung eine Behandlung gewährt werden, die der Behandlung, die den Investoren und Dienstleistern eines Drittlands gewährt wird, zumindest gleichwertig ist.

26. Das Abkommen darf der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegenstehen, die nach den einschlägigen WTO-Regeln (Artikel XIV und XIV bis des GATS) zulässig sind. Die Kommission sollte zudem sicherstellen, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, ihre einzelstaatlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt, Aufnahme einer Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen anzuwenden, vorausgesetzt, dass damit nicht die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile zunichte gemacht oder verringert werden.

TITEL 4: ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET AUDIOVISUELLER UND SONSTIGER KULTUR-DIENSTLEISTUNGEN

27. Audiovisuelle Dienstleistungen und sonstige Kulturdienstleistungen sollen in einem besonderen Rahmen für die Zusammenarbeit im audiovisuellen und kulturellen Bereich behandelt werden. Mit der Ausarbeitung dieses Kooperationsrahmens soll gewährleistet werden, dass die Vertragsparteien ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich auch weiterhin selbst bestimmen und umsetzen bzw. weiterentwickeln können, damit ihre kulturelle Vielfalt gewahrt bleibt und gleichzeitig der kulturelle und audiovisuelle Austausch und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

Eine Zusammenarbeit im kulturellen und audiovisuellen Bereich sollte - unabhängig von ihrer Form - keine Maßnahme umfassen, die mit dem Marktzugang in Zusammenhang steht.

TITEL 5: ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

28. Mit dem Abkommen sollte eine möglichst ehrgeizige Ergänzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen angestrebt werden, was den Geltungsbereich angeht (Beschaffungsstellen, Sektoren, Schwellenwerte, Dienstleistungsaufträge). Das Abkommen soll den gegenseitigen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) gewährleisten, und zwar sowohl in den klassischen Sektoren als auch bei den öffentlichen Versorgungsleistungen, so dass eine Behandlung gewährleistet ist, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die im Inland niedergelassenen Anbietern gewährt wird. Die Marktzugangsregelungen sollen sich sowohl auf die einschlägigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts als auch auf in der Versorgungswirtschaft tätige Unternehmen erstrecken.

TITEL 6: HANDEL UND WETTBEWERB

29. Das Abkommen soll Bestimmungen über den Wettbewerb enthalten, die auf Wettbewerbsregeln und ihre Durchsetzung abstellen.

30. Das Abkommen soll Bestimmungen über staatliche Beihilfen enthalten. Darüber hinaus sollen in dem Abkommen staatliche Monopole, staatliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten behandelt werden.

31. In dem Abkommen wird darauf Bezug genommen, dass die Parteien beabsichtigen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Kartellrecht und Fusionskontrolle durch Aushandlung eines besonderen Abkommens weiter auszubauen. Das Abkommen soll eine Verpflichtung beider Vertragsparteien zur Aufrechterhaltung umfassender Gesetze und zur Unterhaltung einer Behörde für deren wirksame, transparente und diskriminierungsfreie Durchsetzung enthalten.

TITEL 7: RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

32. Das Abkommen soll Regeln enthalten, die einen wirksamen und angemessenen Schutz von Rechten des geistigen Eigentums bzw. deren Durchsetzung sicherstellen. Es soll die Verpflichtung enthalten, multilateralen und internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet beizutreten oder diese einzuhalten, und ehrgeizige Bestimmungen über die Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich geografischer Angaben) und die wirksame Bekämpfung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums umfassen. Das Abkommen soll Bestimmungen enthalten, nach denen geografische Angaben wirksam anerkannt und von Amts wegen geschützt sowie die derzeitige missbräuchliche Verwendung von geografischen Angaben der EU in Kanada, zum Beispiel in Verbindung mit generischen Bezeichnungen oder Handelsmarken, schrittweise unterbunden werden.

Das Abkommen soll Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen und Verfahren enthalten.

TITEL 8: KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

33. Das Abkommen soll nach Möglichkeit die vollständige Liberalisierung der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs vorsehen und eine Stillhalteklausele enthalten. Es wird Ausnahmeregelungen erfordern (z. B. für den Fall ernster Schwierigkeiten bei der Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik, aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder für Steuerzwecke), die mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr vereinbar sind. Bei den Verhandlungen soll berücksichtigt werden, dass die Liberalisierung des nicht mit Direktinvestitionen in Zusammenhang stehenden Kapitalverkehrs ein sensibles Thema ist.

TITEL 9: ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

34. Das Abkommen soll Bestimmungen enthalten, die den Handel zwischen den Vertragsparteien erleichtern und zugleich wirksame Kontrollen sicherstellen. Zu diesem Zweck soll es Verpflichtungen über Regeln, Anforderungen, Förmlichkeiten und Verfahren der Vertragsparteien bei Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr beinhalten. Diese Bestimmungen sollen die die Zusammenarbeit im Zollbereich betreffenden Bestimmungen des bestehenden Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich oder künftige Änderungen dieses Abkommens weder duplizieren noch (anders als die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe – siehe Nummer 38) ersetzen.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes gilt Folgendes:

35. Das Abkommen soll die wirksame Umsetzung und Anwendung internationaler Regeln und Normen bei Zoll- und anderen handelsbezogenen Verfahren, einschließlich der WTO-Bestimmungen und der Übereinkünfte der Weltzollorganisation sowie des Übereinkommens von Kioto in seiner geänderten Fassung fördern.

Das Abkommen soll Bestimmungen zur Förderung der Anerkennung und des Austausches von bewährten Verfahren und Erfahrung auf Gebieten von besonderem gemeinsamen Interesse enthalten, z. B. Modernisierung und Vereinfachungen von Regeln und Verfahren, standardisierte Dokumentation, zolltarifliche Einreihung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Das Abkommen soll auch die Konvergenz im Bereich der Handelserleichterungen fördern, gegebenenfalls unter Zugrundelegung einschlägiger internationaler Normen und Übereinkünfte.

36. Das Abkommen soll die wirksame und effiziente Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden bei Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Umladung, und anderen Zollverfahren fördern, vor allem mit Bezug auf nachgeahmte Waren.

37. In den Bestimmungen über Handelserleichterungen sollen die Herausforderungen berücksichtigt werden, mit denen kleine und mittlere Unternehmen konfrontiert sind.

38. Die Gemeinschaft strebt an, im Rahmen dieses Abkommens ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich auszuhandeln, in dem die Unterstützung bei Ermittlungen in Zollbetrugsfällen (einschließlich Amtshilfe auf Ersuchen, Amtshilfe ohne Ersuchen und Datenschutz) behandelt wird.

TITEL 10: HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

39. Das Abkommen soll Verpflichtungen beider Seiten in Bezug auf die sozialen und ökologischen Aspekte von Handel und nachhaltiger Entwicklung enthalten. Es soll Bestimmungen zur Förderung der Übernahme und wirksamen Anwendung international vereinbarter Normen und Übereinkünfte im Sozial- und Umweltbereich enthalten, die die notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Das Abkommen soll ferner Mechanismen vorsehen, die zum einen die Förderung menschenwürdiger Arbeit durch die wirksame interne Umsetzung der arbeitsrechtlichen Mindestnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unterstützen, die in der IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und zum anderen die Zusammenarbeit bei den handelsbezogenen Aspekten nachhaltiger Entwicklung verbessern. Darüber hinaus soll es Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter Normen bezüglich der sozialen Verantwortung von Unternehmen enthalten.

Mit dem Abkommen sollte die nachhaltige Entwicklung gefördert werden, indem darin geeignete Bedingungen für den Ausbau des Handels mit Umweltprodukten und -dienstleistungen vorgesehen werden, einschließlich solcher, die den Übergang zu einer CO₂-armen ressourceneffizienten Weltwirtschaft unterstützen. Der Handel mit Umweltprodukten und -dienstleistungen sowie die Beseitigung von Hemmnissen für diesen Handel sollte nach dem Grundsatz erfolgen, dass die Waren oder Dienstleistungen einen erheblichen Gesamtnutzen für die Umwelt erbringen.

Die EU und Kanada werden in Bezug auf wichtige Normen, Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung eng zusammenarbeiten.

Das Abkommen soll die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und der sozialen und ökologischen Folgen des Abkommens, unter anderem durch öffentliche Überprüfung, öffentliche Kontrolle und Streitbeilegungsmechanismen, vorsehen sowie Anreize und handelsbezogene Kooperationsmaßnahmen, auch im Rahmen der einschlägigen internationalen Foren.

TITEL 11: ZUSAMMENARBEIT IN REGELUNGSFRAGEN

40. Das Abkommen soll die Zusammenarbeit in Regelungsfragen fördern, wobei das Ziel verfolgt wird, Handels- und Investitionshemmnisse durch wirksame und effiziente Mechanismen – wozu gegebenenfalls auch die Verringerung unnötiger Unterschiede in den Regelungen gehört – zu beseitigen, damit der Handel, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität und der Wirksamkeit der Regelungen, erleichtert wird.

In diesem Zusammenhang werden die Aufnahme von Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regelungsfragen in bestimmten Bereichen, die nicht Gegenstand des derzeitigen, freiwilligen Rahmens sind, sowie Mechanismen für die Feststellung potenzieller Hemmnisse erwogen, die im Wege der Zusammenarbeit in Regelungsfragen zu behandeln sind.

TITEL 12: ANDERE BEREICHE

41. Das Abkommen kann Bestimmungen über andere mit den Wirtschaftsbeziehungen verknüpfte Bereiche enthalten, für die im Laufe der Verhandlungen von beiden Seiten Interesse bekundet wurde. Zu den bereits erwähnten Bereichen, die dafür in Frage kommen, gehört eine engere Zusammenarbeit beispielsweise in maritimen Angelegenheiten und die Arktis betreffenden Fragen, auf dem Gebiet der Rohstoffe und der Energie sowie in Bereichen der Wissenschaft und Technologie.

TITEL 13: REGELUNGSTRANSPARENZ

42. Das Abkommen soll Bestimmungen über Folgendes beinhalten:

- Verpflichtung zur Konsultation der Betroffenen vor Einführung handelsrelevanter Vorschriften,
- Veröffentlichung aller allgemeinen Vorschriften, die Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungshandel haben, ferner öffentliche Konsultationen über all diese Vorschriften,
- Verfahren zur frühzeitigen Vermeidung von Handelsschwierigkeiten, die von Vorschriften herrühren,
- Transparenz bei der Verwaltung, Umsetzung und Anwendung von Vorschriften, die Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungshandel und die diesbezüglichen Investitionen haben, einschließlich geeigneter Überprüfungsverfahren,
- Informationsstellen, die spezifische Informationen liefern und Anfragen zum Waren- und Dienstleistungshandel umgehend beantworten.

TITEL 14: INSTITUTIONELLER RAHMEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Es ist eine klare rechtliche und institutionelle Verbindung zwischen dem Abkommen und dem bestehenden Rahmenabkommen oder einem künftigen umfassenden Abkommen herzustellen. Dadurch wird außenpolitische Kohärenz vor allem hinsichtlich Bestand, Anwendung, Aussetzung und Außerkrafttreten der jeweiligen Vorschriften sichergestellt.
44. Mit dem Abkommen wird eine besondere Handelskommission eingesetzt, die die Durchführung des Abkommens überwacht. Es können, falls angezeigt, Ausschüsse für bestimmte Bereiche eingesetzt werden, die im Rahmen der Handelskommission tätig sind. Die Handelskommission untersteht dem durch das Rahmenabkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss.
45. Streitbeilegung
Das Abkommen soll ein geeignetes und gut funktionierendes Streitbeilegungsverfahren vorsehen, mit dem gewährleistet wird, dass die Vertragsparteien vereinbarte Regeln einhalten. Das Abkommen soll Bestimmungen für die schnelle Lösung von Problemen enthalten, z. B. durch ein flexibles Vermittlungsverfahren. Dieses Verfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und das im Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren unberührt.
46. Verbindlicher Wortlaut
Das Abkommen, dass in allen Amtssprachen der EU gleichermaßen verbindlich sein soll, soll eine entsprechende Klausel über den verbindlichen Wortlaut enthalten.

TITEL 15: VERHANDLUNGSFÜHRUNG

47. Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss nach Artikel 133 EG-Vertrag. Die Kommission erstattet diesem sowie anderen relevanten Ausschüssen regelmäßig Bericht über den Fortschritt der Verhandlungen.
Insbesondere können die Mitgliedstaaten bei Fragen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, an den Verhandlungsrunden teilnehmen, und sie werden durch den Ad-hoc-Ausschuss nach Artikel 133 (Dienstleistungen), den Ausschuss nach Artikel 133 (Stellvertreter) sowie andere einschlägige Ausschüsse zur Abfassung der Verhandlungsunterlagen konsultiert.

Auf der Grundlage einer von den Mitgliedstaaten vereinbarten Position nimmt der Vorsitz im Namen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang an den Verhandlungen über strafrechtliche Sanktionen und Verfahren wegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums teil, insbesondere wenn Art und Umfang der Strafen oder das Strafverfahrensrecht behandelt werden.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 18) NICHT FREIGEgeben
